

Nationale/EU











Ort: Pinggau Datum: 31. August – 1. September

VERANSTALTUNGS-AUSSCHREIBUNG 2018

zu den "AMF Rallye Sporting Regulations 2018" (siehe unter www.AMF.or.at / Reglements)

> Version 1 vom 1.1. 2018 gültig ab: 1.1.2018

1. EINLEITUNG

Generelles

Die Veranstaltung wird in Übereinstimmung mit

- dem internationalen/nationalen Sportgesetz (ISG/NSG) und dessen Anhängen
- den AMF Rallye Sporting Regulations 2018 (AMF-RSR 2018)
- den AMF-Meisterschaftsreglements 2018
- dieser Veranstaltungsausschreibung einschließlich eventueller noch zu erlassender Durchführungsbestimmungen (Bulletins)
- der Straßenverkehrsordnung der Republik Österreich
- dem österreichischen Kraftfahrgesetz und
- der österreichischen Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung durchgeführt

Die Reglements und Bestimmungen können unter www.fia.com bzw. www.austria-motorsport.at eingesehen werden. Änderungen, Zusätze oder Ergänzungen zu dieser Veranstaltungsausschreibung werden ausschließlich mittels datierten und nummerierten Durchführungsbestimmungen (Bulletins) bekanntgegeben.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

Ort und Datum der Veranstaltung: Pinggau, 31. August – 1. September 2018

1.2 Streckenbeschaffenheit: Streckenbeschaffenheit der SP's 1. Etappe: 100 % Asphalt

Streckenbeschaffenheit der SP's 2. Etappe: 94,67 % Asphalt, 5,33 % Schotter

1.3 Streckenlängen

Gesamtstreckenlänge: 480,19 km Gesamtstreckenlänge der Sonderprüfungen: 172,84 km Anzahl der Sonderprüfungen: 16 Anzahl verschiedener Sonderprüfungen: 8 Anzahl der SP-Rundkurse: 2 Anzahl der Sektionen: 6 2

2. ORGANISATION

Anzahl der Etappen:

Die Veranstaltung zählt zu folgenden Meisterschaften bzw. werden folgende 2.1 Auszugswertungen erstellt:

Österreichische Rallye Staatsmeisterschaft 2018 "ORM"

Österreichische 2WD-Rallye Staatsmeisterschaft 2018 "ORM 2WD"

Österreichische Junioren Rallye Staatsmeisterschaft 2018

Österreichische Historic Rallye Staatsmeisterschaft 2018

Österreichischer Rallyecup der AMF 2018

Historic Rallyecup der AMF 2018

Rallye-Teampreis der AMF 2018 für Firmen-Bewerber

Rallye-Ehrenpreis der AMF 2018 für Club-Bewerber

Zusätzliche Cups / Prädikate: Opel Rallye Cup 2018

M1 Rallye-Masters 2018

2.2 Veranstalter: Stengg Motorsport Fan Club

Anschrift des Rallyesekretariats: Taudes Janine

Unterrain 59 9433 St. Andrä i. Lavanttal

- 2.3 Organisationskomitee: Wilhelm STENGG, Roland STENGG, Dominik GRUBER
- 2.4 Sportkommissare: Rieger Josef, Payer Willi, Wetska Erich
- 2.5 FIA Delegierte/Observer: -----

2.6 Offizielle

Rallye-Leiter: Strassegger Michael

Rallye-Leiter-Stellvertreter: Gerhard Leeb

Sekretär(in) der Veranstaltung: Janine Taudes / Barbara Brandstätter

Chef-Techniker: Robert Sax

Technische Kommissare: tba

Chef-Sicherheitsoffizier: Dohr Martin
Chef-Sicherheitsoffizier-Stellvertreter: Joham Julia

Leitender Arzt: tba Leitender Arzt -Stellvertreter: tba

Medizinische Einsatzleitung: Medical Security Staff

Einsatzleiter: Wilhelm Magritzer

Zeitnehmung: tba Einsatzleiter: tba
Auswertung: tba Einsatzleiter: tba
Pressechef: Armin HOLENIA

Teilnehmer-Verbindungsbeauftragte(r) (siehe Anhang III): tba

Sachrichter (Name(n) und Funktion(en)): alle Streckenposten der Streckensicherheit, sowie das

Zeitnehmer- und Auswertungsteam

2.7 Standort der Rallyeleitung

Ort: Gemeindehaus Pinggau, Hauptplatz 1, 8243 Pinggau

Öffnungszeiten: siehe Artikel 3-Programm

Standort des offiziellen Aushangs

Ort: Gemeindehaus Pinggau, Hauptplatz 1, 8243 Pinggau

2.8 Standort des Parc fermé

Ort: BT-Watzke GmbH, Griesstrasse 25, 8243 Pinggau

2.9 Zimmernachweis: www.wechsellandrallye.at/teilnehmer/zimmernachweis

3. PROGRAMM

		Ort	Datum	Zeit
Veröffentlichung der Ausschreibung		Webseite	09.07.2018	20:00
Nennschluss		Webseite	13.08.2018	24:00
Versand des Originalnennformulars an den Veranstalter (entfällt bei online-Nennungen)			tba	tba
Veröffentlichung der Nennliste		Webseite	tba	tba
Bekanntgabe der Startnummern und Versan Nennbestätigung	d der		tba	tba
Anmeldeschluss für zusätzliche Fläche und Ausrüstungen im Servicepark			tba	Tba
Rallyeleitung		siehe Art. 2.7	29.08.2018 30.08.2018 31.08.2018 01.09.2018	18:00-20:00 08:30-20:00 07:30-23:30 07:00-21:00
ROAD-BOOK Ausgabe		Gemeindehaus Pinggau Hauptplatz 1 8243 Pinggau	29.08.2018 30.08.2018	18:00-20:00 ab 08:30
Pressezentrum		Gemeindehaus Pinggau Hauptplatz 1 8243 Pinggau	30.08.2018 31.08.2018	siehe Akkreditierungs- bestätigung
Streckenbesichtigung		Sonderprüfung 1 – 16	siehe Anhang II	Siehe Anhang II
Öffnung des Serviceparks		Badesee 8243 Pinggau	30.08.2018	08:00
	ig (freiwilig) etailzeitplan	Gemeindehaus Pinggau Hauptplatz 1 8243 Pinggau	30.08.2018 31.08.2018	14:00-20:00 07:00-10:00
	tig(freiwilig) etailzeitplan	Autohaus Stengg Gewerbepark 160 8232 Seibersdorf	30.08.2018 31.08.2018	14:30-20:30 07:30-10:30
Erste Sitzung der Sportkommissare		Gemeindehaus Pinggau Hauptplatz 1 8243 Pinggau	31.08.2018	10:30
Aushang der Startliste mit Startzeiten für die 1. Etappe	9	Gemeindehaus Pinggau Hauptplatz 1 8243 Pinggau	31.08.2018	11:00
Fahrerbesprechung		Gemeindehaus Pinggau Hauptplatz 1 8243 Pinggau	31.08.2018	11:15
Start zur 1. Etappe - 1. Fahrzeug		Badesee 8243 Pinggau	31.08.2018	12:30
Ziel der 1. Etappe - 1. Fahrzeug		BT Watzke-parc ferme Griesstrasse 25 8243 Pinggau	31.08.2018	21:00
Aushang der vorläufigen Ergebnisse der 1. I und Startliste mit Startzeiten für die 2. Etapp		Gemeindehaus Pinggau Hauptplatz 1 8243 Pinggau	31.08.2018	23:00
Start zur 2. Etappe - 1. Fahrzeug		BT Watzke-parc ferme Griesstrasse 25 8243 Pinggau	01.09.2018	08:00
Ziel der Veranstaltung - 1. Fahrzeug		Hauptplatz Friedberg	01.09.2018	17:30
Parc fermé		BT Watzke-parc ferme Griesstrasse 25 8243 Pinggau	01.09.2018	DIREKT NACH ZIELANKUNFT
Technische Schlusskontrolle		VW Lind Hochstrasse 140 8243 Friedberg	01.09.2018	direkt nach der Zielankunft
Aushang der vorläufigen Ergebnisse		Gemeindehaus Pinggau Hauptplatz 1 8243 Pinggau	01.09.2018	19:30
Aushang der offiziellen Ergebnisse		Gemeindehaus Pinggau Hauptplatz 1 8243 Pinggau	01.09.2018	20:00
Siegerehrung		Gemeindehaus Pinggau Hauptplatz 1 8243 Pinggau	01.09.2018	21:00

4. NENNUNGEN

4.1 Nennschluss: "siehe Artikel 3 - Programm"

4.2. Nennungsablauf

Nennungen werden nur akzeptiert, wenn sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind sowie das Nenngeld zur Gänze überwiesen ist. Werden Nennungen mittels Fax oder E-Mail übersandt, so ist das Original spätestens zum Termin gem. Art. 3 - Programm an den Veranstalter zu senden. Zahlungen des Nenngeldes werden nur mittels Banküberweisung akzeptiert. Ausländische Bewerber, Fahrer und Beifahrer müssen, falls auf der Lizenz nicht vermerkt, die Genehmigung ihrer ASN einholen und diese bei der administrativen Abnahme vorlegen. Im Falle, dass der Bewerber nicht einer der Fahrer ist, muss dem Nennformular eine Kopie der gültigen Bewerberlizenz beigelegt werden. *Online-Nennung → siehe Art.21.2 der AMF-RSR 2018*

4.3 Höchstanzahl an Nennungen: 70

Bei der Überschreitung der Höchstanzahl an Nennungen, werden jene Mannschaften, deren Nennung und Bezahlung des Nenngeldes am spätesten erfolgte, nicht in die Nennliste aufgenommen und auf eine Warteliste gesetzt. Prioritätsfahrer werden grundsätzlich akzeptiert. Der Veranstalter behält sich unter Berücksichtigung der aktuellen AMF-Bestimmungen das Recht vor, zu entscheiden, welche Mannschaften akzeptiert werden.

4.4 Start- und wertungsberechtigte Fahrzeuge

KLASSE	Fahrzeuge mit gültiger FIA- oder AMF-National Homologation entsprechend Anhang J
1	WRC 1,6 & 2,0 Turbo S2000-Rally 1600ccm Turbomotor / 28 mm Restrictor S2000-Rally 2000ccm Saugmotor R5 (VR5)
2	RGT FIA und RGT mit nationaler Homologation einer Mitglieds-ASN der FIA-Zone Zentraleuropa
3	Gruppe A über 1600ccm und bis 2000ccm Super 1600 R2 (Saugmotor über 1600ccm bis 2000ccm (VR2C), Turbomotor über 1067ccm bis 1333ccm (VR2C)) R3 (Saugmotor) über 1600ccm bis 2000ccm (VR3C), Turbomotor über 1067ccm bis 1333ccm (VR3C)) R3 (Turbomotor bis 1620ccm / nominal (VR3T)) R3 (Dieselmotor bis 2000ccm / nominal (VR3D))
4	R2 (Saugmotor über 1390ccm bis 1600ccm (VR2B), Turbomotor über 927ccm bis 1067ccm (VR2B))
5	R1 (Saugmotor bis 1600ccm (VR1A/VR1B), Turbomotor bis 1067ccm (VR1A/VR1B))

KLASSE	WK	Fahrzeuge, die zwischen 01.01.1962 und 31.12.1981 hergestellt und homologiert wurden, einen historischen FIA bzw. OSK/AMF HTP-Wagenpass bzw. AMF Wagenkarte Historic vorweisen können und den Bedingungen des Anhanges K 2018der FIA und des Anhanges J der Periode entsprechen.
	.1	Fahrzeuge -1.600 ccm der Perioden F bis I (Klassen B1,B2, B3, C0, C1, C2, D0, D1, D2)
6	.2	Fahrzeuge -2.000 ccm der Perioden F bis I (Klassen B4, C3, D3,)
	.3	Fahrzeuge +2.000 ccm der Perioden F bis I
Fahrzeuge, die zwischen 01.01.1982 und 31.12.1990 hergestellt und homologiert wurden, eine AMF Wagenkarte Historic vorweisen können un Bedingungen des Anhanges K der FIA und des Anhanges J der Periode entsprechen.		homologiert wurden, eine AMF Wagenkarte Historic vorweisen können und den Bedingungen des Anhanges K der FIA und des Anhanges J der Periode
	.4	Fahrzeuge – 1.600 ccm der Periode J (1/2), ohne Allrad
6 .5		Fahrzeuge + 1.600 ccm der Periode J (1/2), ohne Allrad
	.6	Fahrzeuge – 2.500 ccm Allrad und + 2.500 ccm der Periode J (1/2), Zweirad und Allrad

KLASSE	Div.	Fahrzeuge mit gültiger bzw. abgelaufener Homologation, Sicherheit laut aktuellem Anhang J, bzw. entsprechend Gruppe H-Reglement der AMF sowie Fahrzeuge laut M1 Reglement (It. technischen Vorgaben der AMF 2018)
	.1	Fahrzeuge der Gruppen: A +2000 ccm NR4 +2000 ccm (aktuell N4) und R4 (VR4) HA, HN +2000 ccm (4WD & 2WD) inkl. WRC +2000 Kit Cars + 1600 ccm M1-LG1
7	.2	Fahrzeuge der Gruppen: A -1600 ccm A +1600 ccm bis 2000 ccm N +1600 ccm bis 2000 ccm N -1600 ccm HA, HN -2000 ccm M1-LG2, Dieselfahrzeuge, Kit Cars – 1600 ccm Super 1600

KLASSE	Zusätzliche startberechtigte Fahrzeuge / Wertungsklassen
10	Fahrzeuge mit Alternativkraftstoffantrieb
11	Fahrzeuge der Gruppe H der ASN's der FIA Zone Zentraleuropa (CEZ), welche nicht in die Klassen 7.1 bis 7.2 eingereiht werden können (Diese Klasse wird für die AMF Meisterschafts und Cup Bewerbe nicht gewertert und ist nur ausländischen Lizenznehmern vorbehalten.

Für alle Fahrzeuge gilt: Die Ausrüstungen der Fahrzeuge müssen den aktuell gültigen Sicherheitsbestimmungen der FIA laut ISG/Anhang J und/oder den von der AMF veröffentlichten Reglements (z.B. betreffend Sicherheitstanks) entsprechen.

Siehe aktuelle Sicherheitsbestimmungen unter http://www.fia.com/regulation/category/123 (Anhang J, Art.253; Änderungen für 2018 sind farblich unterlegt).

Die Verwendung eines FHR-Systems (z.B. HANS®) ist für die Teilnehmer aller Klassen verpflichtend vorgeschrieben, nur für die Teilnehmer der Historic Klassen 6.1 - 6.3 ist die Verwendung dringend empfohlen!

4.5 Nenngeld

Klasse	Nenngeld mit Veranstalterwerbung	Nenngeld ohne Veranstalterwerbung	
Klassen 1-5	EUR 800	EUR 1.600	
Klassen 6.1 – 6.6	EUR 650	EUR 1.300	
Klassen 7.1 – 7.2	EUR 650	EUR 1.300	
Klassen 10 – 11	EUR 650	EUR 1.300	
Opel Rallye Cup 2017	EUR 550	EUR 1.100	

Das Nenngeld muss spätestens bis zum Nennschluss (Art.4.1) am Konto des Veranstalters eingelangt sein, ansonsten wird die Nennung nicht akzeptiert!

Eine Bezahlung bei der Roadbook Ausgabe ist nicht möglich!

4.6 Kontodaten

Zahlungen sind zu leisten an:

Kontoinhaber : Stengg Motorport Fanclub IBAN-Code : AT 0620 8151 8400 2331 53

Swift-Code : STSPAT2GXXX

Verwendungszweck: Nenngeld Wechselland Rallye + Name des 1. Fahrers

4.7 Nenngeldrückerstattung

Das Nenngeld wird in voller Höhe rückerstattet:

- an Mannschaften, deren Nennung abgelehnt wurden;
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

Der Veranstalter kann jenen Bewerbern, die aus Gründen höherer Gewalt (von ihrer ASN ordnungsgemäß bescheinigt und vor der technischen Abnahme vorgelegt) nicht starten können, 50% des entrichteten Nenngeldes rückerstatten.

5. VERSICHERUNGEN

Inhaber einer AMF-Lizenz sind auf € 20.000,- bei Unfalltod, auf € 25.000.- für den Fall dauernder Invalidität bzw. auf € 18.000,- für Heilkosten unfallversichert. Weiters besteht eine Rückholversicherung mit einer Höchstsumme von € 10.000,--.

Der Veranstalter schließt folgende, von den Genehmigungsbehörden obligatorisch geforderte, Versicherungen ab:

5.1 Gruppenunfallversicherung:

Gilt für alle an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen (insbesondere Offizielle und Funktionäre) und für Beifahrer (Rallyes und Wertungsfahrten), sowie akkreditierte Journalisten und Fotografen und Besitzern von ausländischen Fahrerlizenzen, sofern für sie nicht bereits bei einem anderen in- oder ausländischen Versicherer eine aufrechte Unfallversicherung besteht, mit folgenden Deckungssummen:

€ 15.000,-- für den Todesfall

€ 15.000,-- für den Fall dauernder Invalidität

€ 10.000,-- für Heilkosten.

5.2 Veranstalterhaftpflichtversicherung:

Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

€ 5.000.000,-- für Personen- und/oder Sachschäden.

Innerhalb dieser Summe sind außerdem Vermögensschäden in der Höhe von € 20.000,--versichert.

Eine gesetzliche Haftpflichtversicherung ist für alle Wettbewerbsfahrzeuge verpflichtend und muss vom Besitzer des Fahrzeuges abgeschlossen werden. Diese Haftpflichtversicherung muss alle Schäden auf Straßen, ausgenommen Sonderprüfungen und Shakedown, decken. Der Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung ist bei der Dokumentenabnahme nachzuweisen.

Service-, Besichtigungs- und Betreuerfahrzeuge mit Rallyeschild sind durch die Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht versichert.

Im Falle von Unfällen mit Sachschäden ist der Teilnehmer verpflichtet, diesen bei der nächsten Zeitkontrolle zu melden und einen detaillierten schriftlichen Bericht am Ende der Sektion in der Rallyeleitung abzugeben. Das Fehlen dieses Berichtes wird mit einer Geldstrafe von € 500.--, ausgesprochen durch den Rallyeleiter, bestraft. Weiter muss der Fahrer im Falle von Körperverletzungen die Rallyeleitung darüber unverzüglich über die Notrufnummer It. Art.12.9 informieren.

6. FAHRZEUGKENNZEICHNUNG & WERBUNG

Für die Fahrzeugkennzeichnung und Werbung gelten die Bestimmungen der AMF-RSR 2018 und des Anhanges IV dieser Ausschreibung. Das Material wird vom Veranstalter beigestellt und ist auf den Fahrzeugen vor der technischen Abnahme anzubringen und während der gesamten Veranstaltung beizubehalten. Die in dieser Ausschreibung noch nicht definierte Veranstaltungswerbung bzw.optionale Veranstalterwerbung wird in einem offiziellen Bulletin vor Nennschluss bekannt gegeben.

Verstöße gegen diesen Artikel werden, ausgesprochen durch den Rallyeleiter, wie folgt bestraft:

- Fehlende Startnummer € 150,00 (Geldstrafe)

- Fehlen der optionalen Veranstalterwerbung Zahlung des Nenngeldes ohne Veranstalterwerbung It. Art. 4.5

7.REIFEN "siehe AMF-RSR 2017, Artikel 60 und Anhang "V"

8. KRAFTSTOFF UND BETANKUNG

8.1 Versorgung während der Veranstaltung:

X Tankzone im Bereich des Serviceparks (siehe Road Book)

8.2 Zusätzliche Betankung

"siehe AMF-RSR 2018, Art. 58"

8.3 Kraftstoff

Kraftstoffe müssen den aktuellen Spezifikationen nach FIA-Anhang J, Artikel 252-9 entsprechen. Darüberhinaus ist Bioethanol E85 nach ÖNORM C 1114 als Treibstoff zugelassen. Fahrzeuge die mit Alternativkraftsoffen (das sind andere als Benzin, Diesel oder Bioethanol E85 betrieben werden, müssen dem "AMF Reglement für Alternativkraftstofffahrzeuge" entsprechen und werden in der vorgegebenen Klasse gewertet.

9. BESICHTIGUNG

9.1 Registrierung und Kennzeichnung der Besichtungsfahrzeuge

Eine Registrierung und Kennzeichnung der Besichtigungsfahrzeuge ist vorgesehen. Jeder Teilnehmer erhält bei der Roadbookausgabe 2 Stk. Startnummern, welche an der Frontund Heckscheibe angebracht werden müssen. Jedes Team ist verpflichtet diese Nummern am Besichtigungsauto zu befestigen, bei einem Vergehen, wird dies den Sportkommissaren durch den Rallyeleiter gemeldet

9.2 Besichtigungsbestimmungen

"siehe AMF-RSR 2018, Art. 25"

9.3 Besichtigungs Zeitplan: "siehe Anhang II"

Die Teilnehmer sind zum Besichtigen nicht verpflichtet.

10. ADMINISTRATIVE ABNAHME

10.1 Ort, Datum und Zeitplan: "siehe Artikel 3 - Programm"

(ein detaillierter Zeitplan wird mit der Nennbestätigung oder einem Bulletin bekanntgegeben)

Eine unentschuldigte Verspätung bei der administrativen Abnahme führt zu einer Meldung an die Sportkommissare durch den Rallyeleiter und wird mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 50.-geahndet.

10.2 Vorzulegende Unterlagen

Für die administrative Abnahme sind nachstehende Unterlagen vorzubereiten und vorzulegen:

- Bewerberlizenz
- Fahrerlizenz (Fahrer/Beifahrer)
- Führerschein (Fahrer)
- Zulassungsschein des Fahrzeuges (Fahrzeugschein)
- Versicherungsnachweis (Haftpflichtversicherung)
- Zustimmungserklärung des Fahrzeugbesitzers (wenn der Fahrer nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist)
- Auslandsstartgenehmigung der zuständigen ASN
- Ergänzungen und Komplettierung des Nennformulars

11. TECHNISCHE ABNAHME

11.1 Ort, Datum und Zeitplan: "siehe Artikel 3 – Programm"

(ein detaillierter Zeitplan wird mit der Nennbestätigung oder einem Bulletin bekannt gegeben)

Eine unentschuldigte Verspätung bei der technischen Abnahme vor dem Start führt zu einer Meldung an die Sportkommissare durch den Rallyeleiter und wird mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 50.- geahndet.

11.2 Vorzulegende Unterlagen

Für die technische Abnahme sind nachstehende Unterlagen vorzubereiten und vorzulegen:

- Homologationsblatt (Original)
- Zertifikat der Sicherheitszelle (Käfig)
- Technische Wagenkarte (vollständig ausgefüllt)
- Fahrersicherheitsausrüstungskarte (vollständig ausgefüllt)
- SOS/OK-Schild (mind. DIN A 4 / A3 empfohlen)
- FIA/AMF-HTP oder Anhang J

11.3 Fensterscheiben (Überprüfung nach ISG Anhang J, Art. 253.11)

11.4 Fahrersicherheitsausrüstung

Bei der technischen Abnahme müssen die Helme und FHR-Systeme (z.B. HANS[®]), welche während der Veranstaltung verwendet werden, sowie eine Liste der flammenresistenten

Kleidungsstücke, die dem FIA Standard 8856-2000 entsprechen müssen, vorgelegt werden. Die Übereinstimmung mit dem Anhang L, Kapitel III des ISG wird überprüft.

12. WEITERE ABLÄUFE UND BESTIMMUNGEN

12.1. Vorzeitige administrative Abnahme bzw. technische Abnahme

Es besteht für die Mannschaften die Möglichkeit einer vorzeitigen (freiwilligen) administrativen Abnahme bzw. technischen Abnahme gemäß Art. 3 - Programm.

12.4 Sonderprüfungen

12.4.1 Power Stage

Für die Teilnehmer an der Österreichischen Rallyestaatsmeisterschaft 2018 (ORM und ORM 2WD) und an der Österreichischen Historic Rallye Meisterschaft 2018 (HRM) wird gemäß AMF-RSR Art.41.6 die Sonderprüfung 16 (Heideggendorf II) als "Power Stage" definiert (siehe Anhang I - Zeitplan).

12.5 Zusatzbestimmungen für Serviceparks

12.5.1 Servicepaket

Jedes Team erhält (Basisausstattung):

Servicefläche mindestens (6x10m)	48 m²
Fahrzeugaufkleber	
Serviceaufkleber (Service A)	1
Serviceaufkleber (Service B)	1
Dokumente	
Road book	1
Rallyeprogramm	2
Divers	
Eintrittkarten	6

Zusätzliche Serviceflächen und Unterlagen müssen beim Veranstalter bestellt werden (siehe unten) und werden gegen zusätzliche Verrechnung zur Verfügung gestellt:

-	Zusätzliche Servicefläche Service B Road book	€	10,/m² 50,/Stk. 25,/Stk.
	Rallyeprogramm		5,/Stk.
-	Eintrittskarten	€	7,/Stk.

Bestellungen von zusätzlichen Serviceflächen und Unterlagen bis spätestens 22.08.2018 an: E-Mail: nennung@msc-lavanttal.at

ACHTUNG: Es werden nur schriftliche Bestellungen berücksichtigt! Nach dem 22.08.2018 können keine Wünsche berücksichtigt werden!

12.5.2 Zuteilung und Ausstattung der Serviceplätze

Grundsätzlich wird jeder Mannschaft eine Servicefläche zur Verfügung gestellt. Pro Mannschaft wird eine Serviceplatzkaution von € 50,00.- eingehoben. Wenn der Serviceplatz wieder sauber verlassen wird, wird diese Kaution zurückerstattet. Die Rückerstattung ist bis Sonntag, 02.09.2018, 10:00 Uhr möglich (danach verfällt die Kaution!). Der Veranstalter stellt im Servicepark Strom zu einen Unkostenbeitrag von € 50,-/Team zur Verfügung. Anmeldung bis 22.08.2018 an nennung@msc-lavanttal.at. Bezahlung bei der Roadbookausgabe.

12.5.3 Verhalten im Servicepark

In die gekennzeichneten Serviceflächen im Servicepark dürfen nur Wettbewerbsfahrzeuge und Servicefahrzeuge mit dem offiziellen Schild ("Service") des Veranstalters einfahren. Fahrzeuge mit "Auxiliary"-Kennzeichnung sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die Oberfläche des Serviceparks darf nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Nägel, Schrauben oder ähnliche Teile eingeschlagen werden. Die Mannschaft haftet für eventuell entstandene Schäden auf dem ihm zugewiesenen Serviceplatz. Es gelten die österreichischen Umweltrichtlinien. Insbesondere und ergänzend gilt folgendes:

- Auf dem Serviceplatz muss eine flüssigkeitsdichte Plane (z.B. Umweltmatte) im Ausmaß von mindestens 5 x 2 Metern als Unterlage zum Schutz des Bodens unter jedes Wettbewerbsfahrzeug gelegt werden, auf dem Arbeiten durchgeführt werden.
- Durch die Servicearbeiten dürfen keine nachhaltigen, vermeidbaren, ökologischen Beeinträchtigungen verursacht werden.

- Die Betankung der Fahrzeuge darf nur in der vorgesehenen Tankzone gemäß Art.58 der AMF-RSR 2018 erfolgen.
- Um die ordnungsgemäße Rückgabe des Serviceplatzes sicherzustellen, muss jede Mannschaft bei der Dokumentenabnahme eine Kaution in Höhe von € 50,00 hinterlegen. Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des zugewiesenen Serviceplatzes an die Mannschaft rückerstattet. Die Kaution ersetzt nicht eine evtl. Schadenersatzzahlung durch die Mannschaft, für einen durch die Mannschaft verursachten Schaden.
- Unvernünftiges oder mutwilliges Verhalten einer Mannschaft, das den Zielen des Umweltschutzes zuwider läuft, schadet grundsätzlich dem Ansehen des Motorsports und ist daher – auch wenn detaillierte Regelungen fehlen – zu sanktionieren. Der Serviceplatz ist nach der Veranstaltung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Anfallender Müll und Flüssigkeiten sind von der Mannschaft oder dem Team selbst fachgerecht zu entsorgen.

12.5.4 Catering im Servicepark

Catering im Servicepark ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters (einzuholen bis zum Nennschluss) zulässig. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall das Recht vor, für die Stromversorgung und Müllbeseitigung ein Kostenbeitrag einzuheben. Ausgenommen ist die Eigenversorgung der Teams, insbesondere Fahrer und Mechaniker. Der Verkauf von Speisen und Getränken im Servicepark ist generell untersagt. Die Verwendung von Flüssiggas für Kochund Heizzwecke ist im gesamten Servicepark verboten!

12.6 Beim Start der Sonderprüfungen kommt ein Ampelstartsystem mit Uhr zum Einsatz.

12.8 Restart zur 2. Etappe

" siehe AMF-RSR 2018, Art.46"

12.9 Teilnehmersicherheit

Die generelle Notrufnummer der Veranstaltung lautet: +43 676 5325158.

Diese Nummer ist von allen Mannschaften verpflichtend in ein im Fahrzeug mitzuführendes Mobiltelefon auf dem **Kurzwahlplatz 2** (bei Smart-Phones unter Favoriten) zu speichern, um den Zugriff im Notfall problemlos und rasch sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Vorschrift kann während der Veranstaltung jederzeit kontrolliert werden! Ist die Nummer nicht gespeichert, führt dies zu einer Meldung an die Sportkommissare und wird mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 250.-geahndet.

12.10 Fahrerbesprechung

Vor der Rallye wird eine Fahrerbesprechung durchgeführt (siehe Zeitplan). Fahrer und/oder Beifahrer eines Teams sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme wird durch den Rallyeleiter eine Geldstrafe von EUR 100.- verhängt, bei wiederholter Nichtteilnahme erfolgt eine Meldung an die Sportkommissare, die eine Zeitstrafe aussprechen.

13. KENNZEICHNUNG DER OFFIZIELLEN UND FUNKTIONÄRE

SP-Leiter: gelber Latz mit Aufschrift "SP-LEITER"

SP-Sicherheitsoffizier: gelber Latz mit Aufschrift "SP-SICHERHEITSOFFIZIER"

Funkposten: tba

Streckenposten: gelbe Latze mit Aufschrift "Streckenposten" od. "Ordner"

Zeitnehmer: tba

Presse: grüne Latze "ORM Logo" TV / MEDIA

14. PREISE / POKALE

14.1 Siegerehrung / Ort und Zeit: "siehe Artikel 3 - Programm"

14.2 Liste der Preise und Pokale

Gesamtklassement: 1. bis 3. Platz (Fahrer/Beifahrer)

(Wertungs)Klassenklassement: 1. bis 3. Platz (Fahrer/Beifahrer)

Damenklassement: 1. Platz (Fahrerin/Beifahrerin) Juniorenklassement: 1. Platz (Fahrer/Beifahrer) Opel Rallye CUP: 1. bis 3. Platz (Fahre/Beifahrer) M1 Rallye Master: 1. Bis 3. Platz (Fahrer/Beifahrer)

15. TECHNISCHE SCHLUSSKONTROLLE / PROTESTE / BERUFUNGEN

15.1 Ort, Datum und Zeitplan: "siehe Artikel 3 – Programm"

Mannschaften, welche eine Aufforderung zur technischen Schlussabnahme erhalten, haben dem Begleitfahrzeug des Veranstalters unverzüglich direkt zur Schlussabnahme zu folgen, auch wenn dadurch eine oder mehrere Zeitkontrollen nicht mehr angefahren werden können.

15.2 Protestgebühr

FIA-Rallye: \in 1.000.-Internationale Rallye: \in 900.-Nationale Rallye: \in 250.-

15.3 Berufungsgebühr

FIA-Rallye: \in 6.000.-Internationale Rallye: \in 3.000.-Nationale Rallye: \in 800.-

AMF-Genehmigungsvermerk:

Genehmigt in Verbindung mit dem AMF-Schreiben vom 11 07 2018 unter der Eintragungs-Nr. RY 09/2018

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club Austria Motorsport

> Der Präsident Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz





Nennschluß / Entry closing 13.08.2018 / 24:00 Uhr/Hrs

BITTE GUT LESBAR IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN / PLEASE FILL IN READABLE & USE CAPITAL LETTERS

Eingangs-Nr.: Receipt No:		NENN	FORMUL	AR / E	NTRY	FOI	RM		Startnummer: Starting No:
Nennhestätigung	an: (bitte ankreuzen)	Bewerber		Fa	hrer			Beifahrer	
	n to: (pls. check off)	Entrant			iver			Co-driver	
	ir Nennbestätigung	Linian			1701			OU UNIVO	
Fax no / email for	entry confirmation								
Vorname									
First name (Team)Name									
(Team)Name									
Geburtsdatum									
Date of birth									
Nationality (acc. p	eisepass)/Bundesland passport)								
Adresse									
Address									
Mobiltelefonnumr									
Mobil phone num e-mail Adresse	ber								
e-mail adress									
Führerscheinnr. // Driver's licence N	Ausstellungsland lo. / Country of issue						/		
Lizenz Nummer Licence-No.	-								
ausgestellt von (A Issued by (ASN)	ASN)								
Prioritätsfahrer / S	Seeded driver	FIA 🗆		ER	RC 🗆			ASN []
Maintenante de la Contra									
Meisterschaftsb Championship co		□ ORM	□ ORM □ ORM 2WD □ ORM Junior □ HRM □ ORC □ HRC						
Zusätzliche Wertu	ung / Serie	☐ Opel R	☐ Opel Rallye Cup ☐ M1 Rallye Masters ☐ Sonstige:						
Fahrzeugmarl	ke / Make:	Type / Model: Klasse:		Klasse:					
-									
Haftpflichtversich	erung und								
Polizzennummer						Hom	ologation Nr.		
Third party liability and no. of policy									
Polizeiliches Ken						Zula	ssungsland		
Registration No.							ntry of registratio	n	
Hubraum							rbung angenomr		ja / yes □
Cylinder capacity					Organize		ertising accepted	as i	nein / no □
Hotel & Telefonnu	ummer				proposed				
Accommodation 8	& phone No.								
Team-Mobiltelefonnummer zur Übermittlung von Veranstalterinformationen während der Rallye Team-mobil phone No. for getting organizers information during the rally									
Zu verständigen b		Fahrer / D	river	•			Beifahrer / Co-c	driver	
(Name & Telefoni									
Person to contact									
	accident (name & phone no.):					Regulations			
ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis und erkläre mich vollinhaltlich damit einverstanden; ebenso wie mit sämtlichen anderen Punkten dieser Ausschreibung. Die aktuell gültigen AMF Rallye Sporting Regulations sind mir bekannt (www.amf.or.at). I hereby expressly and with consent take note of the non-liability clause and the Arbitration Agreement in this regulation and in the currently valid AMF Rallye Sporting Regulations, and hereby agree in full with the contents thereof as I do with all the other clauses of these supplementary Regulations. I have been informed of the text of the currently valid AMF Rallye Sporting Regulations (www.amf.or.at).									
	ASN / ASN stamp		schrift / Signat			schrift	t / Signature	Unters	chrift / Signature
C.C.IIpoi doi /	.c , , tort otamp	Onto	comme, orginal		Onto	JOI 1111	., Dignaturo	Jinoro	ot/ Oignaturo



HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der "Parteien".

SCHIEDSVEREINBARUNG

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuberufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature
Bewerber / Entrant	Fahrer / Driver	Beifahrer / Co-driver





NON-LIABILITY CLAUSE

The participants are aware of, understand and fully accept the risks and dangers involved in motor racing. Should a participant be injured during an event, he explicitly declares through his entry for the event that he approves all medical treatment, rescue and transportation to hospital or other emergency facilities. Such measures will be adopted by personnel appointed specifically for this purpose by the promoter, to the best of the personnel's knowledge and following their assessment of the participant's condition. The participants undertake to assume all related costs, provided such costs are not covered by the licence accident insurance or other insurance policies.

The participants hereby waive all direct and indirect claims for compensation from AMF, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, from any other person or association linked with the event (including all officials and authorities or bodies who have granted licences for the event), and from other entrants and drivers/riders, hereinafter referred to as "the parties". The participants do so for themselves and their legal successors, and consequently for any insurance company with whom they may have concluded additional policies.

In submitting their entries for this event the participants hereby declare that they irrevocably and unconditionally waive all rights, appeals, claims, demands, acts and/or proceedings which they themselves might institute or which might be instituted by third parties acting on their behalf against "the parties". The participants do so in connection with injury, loss, damage, costs and/or expenses (including lawyers' fees) which they may incur due to an incident or accident as part of the event. In submitting their entries for this event the participants declare irrevocably that they discharge, release and relieve "the parties" for all time from any liability for such losses, and that they shall guard them against such losses and hold them harmless.

In submitting their entries for this event the participants declare that they understand the full significance and repercussion of the present declarations and agreements, that they are entering into such obligations of their own free will, and in doing so irrevocably waive all right of action for damages against "the parties", insofar as permissible as Austrian law currently stands. The participants in any case renounce for themselves and their legal successors all claims against "the parties", therefore in particular against the AMF, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, and against the authorities or bodies who have granted licences for the event, regarding damage, loss, harm or injury of any kind connected with a typical sports risk, in particular any typical and foreseeable damage, loss, harm or injury. This applies also in the event of minor negligence on the part of "the parties".

ARBITRATION AGREEMENT

- a) Any dispute arising between the participants and the AMF or its officials, and the promoter and/or organiser, and between the AMF or its officials and the promoter and/or organiser, as a result of claims (personal injury, damage to property or financial damage) in connection with the motor-racing event, training sessions or races shall be settled definitely by an arbitration tribunal to the exclusion of the courts of general jurisdiction.
- b) The arbitration tribunal shall consist of three arbitrators, namely the umpire and two assessors. The umpire shall be a lawyer or former judge and have experience of liability matters in connection with motor racing.
- c) Each party shall appoint an assessor within two weeks of notification of the intent to initiate arbitral proceedings. Should the dispute be referred by several claimants or be levelled at several defendants, the arbitrator shall be appointed by agreement between the joined parties. The assessors shall elect the umpire. Should the assessors be unable to agree on the person of the umpire within two weeks, the umpire shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers upon application by an assessor, with due regard to clause b). The assessors shall however be free at any time to replace the umpire appointed in this way by another umpire by mutual agreement.
- d) Should a party fail to appoint its assessor within two weeks of receiving the written request from the opposite side, or should several joined parties be unable to agree on an assessor within that period, the assessor shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers on the motion of the other party. The same shall apply should an assessor withdraw from office and the party concerned not appoint a successor within two weeks.
- e) Should an arbitrator not assume office, refuse to discharge his duties, cause improper delay or become unfit to act, the aforementioned provisions shall apply accordingly for the appointment of a replacement. The arbitrator concerned shall be dismissed at the same time.
- f) The arbitration tribunal shall in principle be free to conduct its proceedings as it sees fit, with due regard for the subsidiary legal provisions. The tribunal shall sit in Vienna. The arbitration tribunal may also investigate without petition any circumstances which it deems necessary to clarify the facts of the case, and take evidence.
- g) The arbitration tribunal shall decide by simple majority. The tribunal shall state the full reasons for its award. It shall also decide on cost apportionment for the costs of both the arbitration proceedings and the legal representation. The arbitrators shall be remunerated in accordance with the provisions of the Austrian lawyers' scale of charges.
- h) The arbitration tribunal shall also be entitled to the exclusion of the courts of general jurisdiction to issue injunctions, provided the opposing party is first given an opportunity to express its views. An injunction may also be lifted upon petition in the event of a significant change in circumstances.
- i) Sports jurisdiction shall remain unaffected by the present Arbitration Agreement.

Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature
Bewerber / Entrant	Fahrer / Driver	Beifahrer / Co-driver

ANHANG /APPENDIX IV

STARTNUMMERN UND WERBUNG / STARTING NUMBERS AND ADVERTISING

Veranstaltungswerbung / Event-Advertising

A: tba B: tba (Größe je / size each:

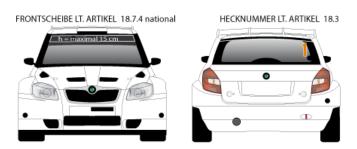
50x15cm)

Optionale Veranstalterwerbung / Optional organizers advertising

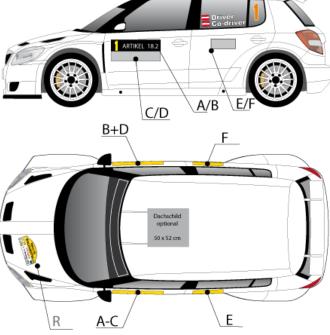
C: tba D: tba E: tba F: tba

(Größe je/size each: 2x50x15cm (C-D/E-F)

(links/left: A/C/E rechts/right: B/D/F)



STARTNUMMERN Art. 18.2 TÜR & SEITENSCHEIBEN Art. 18.4



A+B Startnummer + Veranstalterwerbung verpflichtende Größe 65 x 15 cm
Rallyeschild (optional) maximal 43 x 21,5 cm
D+E zusätzliche Veranstalterwerbung maximal 50 x 15 cm
F+G zusätzliche Veranstalterwerbung 30 x 15